

Informationsveranstaltung Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung des SKFM

Großes Interesse an der Veranstaltung



Zum Einstieg vermittelte Rechtsanwalt Schnöger, was eine „Vorsorgevollmacht“ ist, welche Vorteile damit verbunden sind und was im Speziellen beim Erstellen einer solchen Verfügung zu beachten ist. Foto: Ralph Seeger

Bad Neuenahr-Ahrweiler. 49 Zuhörerinnen und Zuhörer interessierten sich für das Thema „Wie kann ich Vorsorge für den Fall treffen, wenn ich meine Angelegenheiten selbst nicht mehr regeln kann?“ mit Rechtsanwalt David Schnöger aus Bad Neuenahr-Ahrweiler und Dipl. Sozialpädagoge Ralph Seeger vom SKFM in der Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler. Schwerpunkt der Informationsveranstaltung des SKFM - katholischer Verein für soziale Dienste für den Landkreis Ahrweiler e.V. - waren die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und eine kurze Information zum Betreuungsrecht.

Zum Einstieg vermittelte Rechtsanwalt Schnöger, was eine „Vorsorgevollmacht“ ist, welche Vorteile damit verbunden sind und was im Speziellen beim Erstellen einer solchen Verfügung zu beachten ist.

In Anschluss sprach Ralph Seeger über die Betreuungsverfügung und das Betreuungsrecht.

Schließlich ist es wichtig, zu wissen, was passiert, wenn man selbst nicht mehr entscheiden kann. „Bestimmen dann andere - womöglich fremde Menschen - über mich?“, fragte Ralph Seeger. Es ist ein Irrtum zu glauben, dass Ehepartner, Eltern oder Kinder dies automatisch übernehmen

dürfen. Deshalb sollte jedermann für diesen Fall Vorsorge treffen. Gleichfalls war es den Referenten wichtig, die Zuhörer über Rechte und Pflichten bevollmächtigter Personen zu informieren. Rechtsanwalt Schnöger wies besonders auf die Notwendigkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung hin, die auch Bevollmächtigte beantragen müssen, wenn eine freiheitsentziehende Unterbringung in einer geschützten Abteilung eines Krankenhauses oder eines Heimes oder freiheitsentziehende Maßnahmen, etwa das dauerhafte Anbringen eines Bettgitters im Altenheim, für medizinisch notwendig erachtet werden.

Ebenso thematisierte David Schnöger die Gesetzesneuerung aus dem Jahre 2017. Mit der Ergänzung des § 1906 a BGB wurden die Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme und die damit verbundene unfreiwillige Verbringung in ein Krankenhaus gesetzlich neu geregelt. Der Rechtsanwalt riet, ältere Vollmachten gegebenenfalls um die neue gesetzliche Regelung zu ergänzen, wobei die Betreuungsvereine des Kreises behilflich sein können.

Für Selbstständige war der Hinweis interessant, wie eine Vorsorgevollmacht formuliert sein muss, soll die Vollmacht auch die rechtliche Vertretung für ein Unternehmen, etwa für einen Handwerksbetrieb, regeln.

Gegen Ende sprach Ralph Seeger noch über das Verfahren zur Einrichtung der Betreuung, wobei er die Rechte und Pflichten eines Betreuers und die Rechte der betreuten Person hervorhob. Dabei betonte der Referent besonders, „dass die betreute Person in der Regel weiterhin geschäftsfähig ist und vor allem verfahrensfähig. Die betreute Person kann jederzeit Anträge beim Gericht stellen, zum Beispiel zur Änderung der Aufgabenkreise oder beim Betreuerwechsel.“

Das Publikum dankte für die ausführliche, kompetente, anschauliche und sehr verständliche Darstellung dieses doch sehr umfangreichen Themas mit herzlichem Applaus.

Weitere Informationen und Unterstützung beim SKFM-Ahrweiler unter Tel. (0 26 41) 20 12 78 oder www.skfm-ahrweiler.de.

Pressemitteilung SKFM Ahrweiler